

Merkblatt Schlittenhunderennen

1. Die namhaft gemachte verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.
2. Auf die klimatischen Bedingungen muss geachtet werden. Bei Temperaturen über 15 ° C hat die Rennleitung in Absprache mit dem Renntierarzt über eine Durchführung (Verkürzung der Strecke, Art des Rennens) oder Absage des Rennens zu entscheiden und schriftlich zu dokumentieren.
3. Der Veranstalter hat ein Register zu führen, welches die Wohn- und Bestandsadressen der Veranstaltungsteilnehmer sowie die Art und Anzahl der angemeldeten Hunde zu enthalten hat. Das Register ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen.
4. An Sprintrennen dürfen nur Hunde ab einem Alter von mindestens 15 Monaten teilnehmen. Bei Mittel- und Langdistanz Rennen dürfen nur Hunde ab einem Alter von mindestens 18 Monaten eingesetzt werden.
5. Den Hunden dürfen durch die Teilnahme an der Veranstaltung weder Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt noch dürfen sie in schwere Angst versetzt werden.
6. Den Hunden muss während der gesamten Veranstaltung ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stehen.
7. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass „Besucherkhunde“ entweder mit einem Maulkorb versehen sind, oder so an der Leine

geführt werden, sodass ihr Verhalten jederzeit beherrscht werden kann.

8. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass der Gesundheitszustand aller Hunde, die in die Veranstaltung eingebracht wurden, mindestens zwei Mal täglich überprüft wird. Offensichtlich erkrankte oder verletzte Hunde sind unverzüglich aus der Veranstaltung zu nehmen und unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
9. Die tierärztliche Versorgung der Hunde muss während der Veranstaltung jederzeit gewährleistet sein. Ein Tierarzt hat während des gesamten Rennens vor Ort zu sein.
10. Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Hunde an der Veranstaltung teilnehmen.
11. Es dürfen nur solche Hunde an der Veranstaltung teilnehmen, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung (etwa wegen Tollwut) unterliegen.
12. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass nur solche Hunde in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind. Diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor dem Einbringen erfolgt sein, und muss entsprechend den Herstellerangaben des Impfstoffes gültig sein.

13. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass alle Hunde so verwahrt werden, dass ihr Verhalten jederzeit beherrscht werden kann und sie nicht entweichen können.
14. Die Unterkünfte für die Hunde müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
15. Im unmittelbaren Bereich des „stake out“ müssen jederzeit nutzbare Wasserentnahmestellen sowie Handwaschgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
16. In jedem Fall ist den Hunden täglich eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.
17. Es ist verboten, den Hunden Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung ihrer Leistung zuzuführen.
18. Die Verwendung von Stachel-, Korallenhalsbändern, elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten ist verboten. Weiters ist verboten, technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen zu verwenden, die darauf abzielen, das Verhalten des Hundes durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen.
19. Bei der Haltung der Hunde ist darauf zu achten, dass die Unterkünfte und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sind, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.
20. Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physisch und psychisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Tiere erfolgen.

21. Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden. Eine Verwicklung der Leinen muss dabei ausgeschlossen sein.
22. Die Zuggeschirre für die Hunde müssen dem Körperbau des jeweiligen Hundes angepasst sein. Die Verwendung von Zügeln und Peitschen ist verboten.
23. Die Durchführung von Hunderennen ausschließlich auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen ist verboten.

Stand: 26. Februar 2015